

Freiwillige Einkäufe in die Leistungen der PVK

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verbesserungsmöglichkeiten der Vorsorgeleistungen

Zur Verbesserung der Vorsorgeleistungen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Freiwillige Sparbeiträge:** Beim Eintritt und einmal pro Jahr (Dezember) haben Sie die Möglichkeit, die Sparvariante Plus 2% zu wählen. Durch diese Variante kann sich der maximal mögliche Einkauf in das Sparguthaben verändern.
- **Freiwillige Einkäufe** können in das Sparguthaben einbezahlt werden.
- **Sparguthaben der Säule 3a** können eingebracht werden.

Auf Ihrem Versicherungsausweis unter der Rubrik «Einkaufsmöglichkeit» finden Sie den maximal möglichen Einkauf und deren Auswirkung auf die Altersrente.

Die Onlineplattform **pvk-online.bern.ch** ist eine zusätzliche Dienstleistung der PVK, die Ihnen jederzeit einen sicheren und bequemen Zugriff auf Ihre Vorsorgedaten ermöglicht. Sie können Einkäufe, freiwillige Sparbeiträge, Lohn- und Beschäftigungsgradänderungen simulieren. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Ihre Vorsorge optimal zu gestalten.

Freiwilliger Einkauf

Art. 8 PVV

Die PVK ist verpflichtet, die Zulässigkeit eines freiwilligen Einkaufs zu prüfen. Aus diesem Grund muss das **Formular «Freiwillige Einkäufe in die Leistungen der PVK»** vor dem ersten Einkauf eingereicht werden.

Beschränkungen für freiwillige Einkäufe

- Überweisung der Freizügigkeitsleistungen

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden sind die Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtung und allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule in die PVK einzubringen. Das Einkaufspotenzial reduziert sich um nicht eingebrachte Guthaben aus der 2. Säule.

- Vorbezug für Wohneigentum

Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen freiwillige Einkäufe erst wieder vornehmen, wenn der Vorbezug für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt ist.

- Vorbezug im Scheidungsfall

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden.

- Zuzug aus dem Ausland

Bei Versicherten, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten.

- Ehemals Selbstständigerwerbende

Bei ehemals Selbstständigerwerbenden sind die Vorsorged Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen.

- Einkäufe nach dem 58. Altersjahr

Versicherte, die nach dem 58. Altersjahr bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben, können sich unter Umständen nicht mehr oder nur noch beschränkt in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb von **3 Jahren** nach dem Einkauf **nicht in Kapitalform** bezogen werden (Ausnahme: Rückzahlung Scheidung).

Überweisung des Einkaufsbetrages

Der Einkaufsbetrag wird entsprechend dem Zahlungseingangsdatum dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben.

Die maximal mögliche Einkaufssumme ist auf dem Versicherungsausweis ersichtlich. **Zu viel einbezahlte freiwillige Beträge** darf die PVK nicht entgegennehmen und müssen der versicherten Person zurückerstattet werden.

WICHTIG Für die Erstellung der «Bescheinigung über Vorsorgebeiträge» innerhalb eines Kalenderjahrs ist das Datum des **Zahlungseingangs bei der PVK** massgebend.
Daher unbedingt, falls die Zahlungen Ende Jahr erfolgen, die Verarbeitungstermine der Banken berücksichtigen. Empfohlen ist, die Überweisung vor Weihnachten vorzunehmen.

Die Überweisung(en) auf folgendes Konto veranlassen:

IBAN	CH30 0900 0000 3077 7711 4
lautend auf	Personalvorsorgekasse der Stadt Bern
Vermerk	«Freiwilliger Einkauf für Name + Vorname + Geburtsdatum» oder «Rückzahlung Scheidung für Name + Vorname + Geburtsdatum» oder «Rückzahlung WEF für Name + Vorname + Geburtsdatum»

Die Überweisung soll vom Privatkonto (oder gemeinsamen Konto) der versicherten Person erfolgen.

Information über steuerliche Abzugsmöglichkeiten

Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.